

1. Bei positivem Abschluss des vereinbarten Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein entsprechendes Zertifikat und/oder ein entsprechendes Zertifizierungs- bzw. Prüfzeichen (im weiteren „Zeichen“ genannt). Mit der Zertifizierung erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht abschließliche Recht, das Zertifikat und das entsprechende, seiner Zertifizierung zugeordnete Zeichen gemäß den nachfolgend genannten Bedingungen während der Laufzeit der Zertifizierung zum Zwecke der Werbung, z.B. auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und in Kommunikationsmedien (Dokumente, Prospekte, Werbematerialien, Internet etc.) zu nutzen. Eine andere Nutzung der Marke TÜV Thüringen ist nicht gestattet.

2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber bei Bedarf auf Anforderung zur Gestaltung von Werbematerialien das Zeichen als Datei im Format „*.png“; „*.jpc“; „*.tiff“; „*.pdf“; oder „*.eps“ zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grafik-Datei sicher zu verwahren und vor Veränderungen und Missbrauch jeglicher Art zu schützen und nicht ohne Genehmigung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben.

3. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zeichen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Farbgebung, ausgenommen ist eine schwarz/weiße Darstellung. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass jegliche Änderungen an dem Zeichen z.B. Farbänderungen, Änderung Beschriftung etc. einen unsachgemäßen Gebrauch darstellen und den sofortigen Entzug des Nutzungsrechts für das Zeichen zur Folge haben. Nachfolgende Farbgebungen sind bei Verwendung des Zeichens durch den Auftraggeber zwingend sicher zu stellen:

Blau: HKS 42 (Blau), im 4-Farb-Druck darstellbar als:
N (Naturpapier) C 100, M 60, Y 0, K 0
K (Kunststoff) C 100, M 80, Y 0, K 0
E (Endlospapier) C 100, M 80, Y 0, K 0
Z (Zeitungspapier) C 100, M 80, Y 0, K 0

Rot: HKS 15 (Rot), im 4-Farb-Druck darstellbar als:
N (Naturpapier) C 5, M 85, Y 70, K 0
K (Kunststoff) C 10, M 100, Y 80, K 0
E (Endlospapier) C 10, M 100, Y 80, K 0
Z (Zeitungspapier) C 0, M 95, Y 70, K 0

Bei Änderung der Größe darf das Zeichen nur in entsprechendem proportionalem Verhältnis verwendet werden. Die minimale Höhe beträgt 1,5 cm. Die Breite ergibt sich durch die Skalierung. Der Auftraggeber hat dabei die Lesbarkeit sämtlicher Angaben auf dem Zeichen sicherzustellen.

4. Das Zeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen des Auftraggebers oder dem Logo/Unternehmenszeichen des Auftraggebers genutzt werden.

5. Die Darstellung des Zeichens im E-Mail-Schriftverkehr oder im Internet darf nur in kopiergeschützter Form erfolgen.

6. Die Genehmigung zur Nutzung des vom Auftragnehmer erstellten Zertifikates und eines Zeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich der Zertifizierung genannten Bereiche der Organisation des Auftraggebers und nur für geschäftliche Zwecke. Die Nutzung für nicht vom Geltungsbereich der Zertifizierung umfasste Bereiche ist ausdrücklich untersagt. Bei einer Reduzierung oder Erweiterung des Geltungsbereichs sind die Kommunikationsmedien einschließlich der Werbematerialien entsprechend zu ändern.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zeichen nur so zu nutzen, dass eine von einer gültigen Zertifizierung gedeckte Aussage über den Zertifizierungsgegenstand gemacht wird.

8. Der Auftraggeber darf die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die den Auftragnehmer und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

9. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine behördliche Überprüfung gehandelt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seiner Werbung und vergleichbaren Maßnahmen zu verdeutlichen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.

10. Der Auftraggeber darf keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung machen oder gestatten.

11. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an Zertifikaten und Zeichen erlischt, wenn keine gültige Zertifizierung vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit.

12. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an Zertifikaten und Zeichen endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zeichen in einer gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen für Zertifikate und Zeichen des TÜV Thüringen verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt, insbesondere auch dann, wenn

- (1) der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich dem Auftragnehmer anzeigt,
- (2) die Zertifikate oder Zeichen missbräuchlich verwendet werden,
- (3) die Ergebnisse von Überwachungen die Aufrechterhaltung der Zertifikate nicht mehr rechtfertigen,
- (4) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- (5) die Vergütung nicht innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist entrichtet wird,
- (6) Überwachungen aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können,
- (7) ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung oder die Aufrechterhaltung der Zertifikate untersagt wird,
- (8) der Auftraggeber die Zertifikate oder die Zeichen in einer gegen die Bestimmungen des Zertifizierungsvertrags und der mitgeltenden Vertragsbestandteile verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt,

Der Auftragnehmer hat das Recht bei Eintreten der voranstehend aufgeführten Gründe sowie im Fall der dauerhaften oder schwerwiegenden Nichterfüllung der Zertifizierungsanforderungen durch den Auftraggeber die Zertifikate auszusetzen, zu entziehen bzw. zu annullieren.

13. Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

14. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat einschließlich sämtlicher Kopien sowie das Zeichen an den Auftragnehmer herauszugeben und die Nutzung von Zertifikat und Zeichen umgehend einzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeglichen Hinweis auf die Zertifizierung einschließlich der Zeichen unverzüglich von jeden elektronischen Medien und sonstiger Werbung zu entfernen und die Verwendung und den Vertrieb von Werbematerialien mit dem Zeichen oder mit Hinweisen auf die Zertifizierung einzustellen. Der Auftraggeber hat Dritten, die mit der Zertifizierung des Auftraggebers werben oder das Zeichen des Auftraggebers werblich nutzen, unverzüglich und nachweislich die Nutzung zu untersagen.

15. Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem Auftragnehmer vorbehalten.

16. Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur temporär nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status wird in dem zugänglichen Verzeichnis der Zertifikate als ungültig geführt.

17. Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug des Zertifikates.

18. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Zertifikates und des Zeichens im geschäftlichen Verkehr zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer durch die der Zertifizierung zu Grunde liegenden Standards verpflichtet ist, die korrekte Verwendung stichprobenartig zu überwachen. Hinweise von Dritten werden vom Auftragnehmer überprüft.

19. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte ihm erteilte Zertifikate oder ihm zur Nutzung überlassene Zeichen missbräuchlich verwenden.